Downloaded from Blogs on 02.11.2026 23:23

By PwC Deutschland | 27 June 2022

# Kein Betriebsausgabenabzug für bürgerliche Kleidung

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein Betriebsausgabenabzug für bürgerliche Kleidung auch dann ausscheidet, wenn diese bei der Berufsausübung getragen wird.**

Downloaded from Blogs on 02.11.2026 23:23

## Sachverhalt

Die Kläger waren als selbständige Trauerredner tätig. Bei der Gewinnermittlung machten sie Aufwendungen u.a. für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lehnten die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen ab.

## Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte, dass Aufwendungen für Kleidung als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG grundsätzlich nicht abziehbar sind. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um Aufwendungen für typische Berufskleidung i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG handelt.

Schwarze Anzüge, Blusen und Pullover fallen nicht hierunter, da es sich um bürgerliche Kleidung handelt, die auch privat getragen werden kann. Für diese ist kein Betriebsausgabenabzug zu gewähren, selbst wenn die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt oder das Tragen von schwarzer Kleidung von den Trauernden erwartet wird.

Aus anderen Gründen verwies der BFH die Sache an das Finanzgericht zurück.

## Fundstelle

BFH, Urteil vom 16. März 2022 (**VIII R 33/18**), veröffentlicht am 23. Juni 2022, vgl. die **Pressemitteilung 025/22**.

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie **hier**.

## Keywords

Betriebsausgabenabzug, Einkommensteuerrecht